

Verwaltungshandbuch – Teil 2 B-Rundschreiben

ohne FME

7.6 Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutz

Veröffentlicht am 07.01.2010

Hinweise zur gesetzlichen Unfallversicherung

1. Allgemeines

Jeder Beschäftigte, Auszubildende oder Studierende ist im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung in Bezug auf das Arbeits-, Ausbildungs- oder Lehrverhältnis mit der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg unfallversichert. Das vorliegende B-Rundschreiben gibt hierzu die wichtigsten Informationen.

Zu beachten ist, dass für Beamte gesonderte Regelungen gelten.

Die gesetzliche Unfallversicherung ist wie die Kranken- und Rentenversicherung ein Zweig der Sozialversicherung. Sie ist eine Pflichtversicherung, das heißt, jeder Unternehmer ist kraft Gesetzes Mitglied des für ihn nach der Art seines Unternehmens zuständigen Unfallversicherungsträgers. Die Mittel zur Deckung der Aufwendungen werden allein von den Unternehmern bzw. Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) aufgebracht. Die Versicherten selbst zahlen keine Beiträge.

Das Land Sachsen-Anhalt ist Mitglied der **Unfallkasse Sachsen-Anhalt**, die als ein Träger der gesetzlichen Unfallversicherung damit auch für die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zuständig ist.

2. Versicherte Personen

Kraft Gesetzes versichert sind unter anderem:

- Beschäftigte und ihnen gleichgestellte Personengruppen
 - alle Beschäftigten ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit und Einkommenshöhe bei ständiger oder nur vorübergehender Tätigkeit,
 - Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung und Teilnehmer an berufsfördernden Maßnahmen der Rehabilitation,
 - Personen bei rechtlich vorgeschriebenen Untersuchungen, Prüfungen oder ähnlichen Maßnahmen vor Aufnahme oder nach Beendigung einer versicherten Tätigkeit,
 - Behinderte in Werkstätten für Behinderte,

- Personen, die während einer gesetzlich angeordneten Freiheitsentziehung oder aufgrund strafrichterlicher, staatsanwaltlicher oder jugendbehördlicher Anordnung wie Beschäftigte tätig werden,
 - Personen, die zugunsten eines Unternehmens wie Beschäftigte tätig werden, ohne dass zu diesem Unternehmen ein Beschäftigungsverhältnis besteht.
- Personen auf verschiedenen Stufen vorschulischer Erziehung und Betreuung sowie schulischer und beruflicher Ausbildung
 - Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen,
 - Schüler während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen und bei Teilnahme an Betreuungsmaßnahmen vor und nach dem Unterricht,
 - Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen.
- Personen, die im Interesse der Allgemeinheit tätig sind
 - Helfer, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind,
 - ehrenamtlich Tätige für Bund, Länder, Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Institutionen sowie deren Verbände und Arbeitsgemeinschaften,
 - Personen, die bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen Anderen zu retten unternehmen,
 - Personen, die Blut oder körpereigene Organe, Organteile oder Gewebe spenden,
 - Personen, die sich bei der Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer Straftat verdächtig ist, oder zum Schutz eines widerrechtlich Angegriffenen persönlich einsetzen,
 - Zeugen, die von einer dazu berechtigten Stelle (z.B. Gericht) zur Beweiserhebung herangezogen werden und Personen, die von einer öffentlichen Institution zu einer Diensthandlung herangezogen werden.
- Personen, die aus anderen sozialstaatlichen Gründen Versicherungsschutz genießen
 - Arbeitslose und nach dem Bundessozialhilfegesetz Meldepflichtige, wenn sie der Aufforderung einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit nachkommen, diese und andere Stellen aufzusuchen,
 - Rehabilitanden, die auf Kosten eines Trägers der Kranken- oder Rentenversicherung stationär/teilstationär behandelt werden oder auf Kosten eines Unfallversicherungsträgers an vorbeugenden Maßnahmen gegen Berufskrankheiten teilnehmen,
 - Personen, die im Rahmen der Selbsthilfe bei der Schaffung öffentlich geförderten Wohnraumes tätig sind,
 - nicht erwerbsmäßige Pflegepersonen,
 - deutsche Beschäftigte im Ausland bei einer amtlichen Vertretung des Bundes und der Länder,
 - Entwicklungshelfer.
- Personen, die gegebenenfalls kraft Satzung versichert sind, z.B. Besucher von Unternehmensstätten.

Nicht versichert sind

- Personen, für die nach anderen Vorschriften eine entsprechende Unfallfürsorge oder Versorgung gewährleistet ist (z.B. Beamte, Zivildienstleistende),
- im Haushalt unentgeltlich tätige Verwandte oder Verschwägerte bis zum zweiten Grad.

3. Versicherungsfälle

Versicherungsfälle sind Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die Versicherte infolge ihrer beruflichen oder sonst versicherten Tätigkeit erleiden.

Als Arbeitsunfälle gelten ferner Unfälle

- auf einem mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit.

Versicherungsschutz besteht auch

- wenn Versicherte den unmittelbaren Weg nach oder von der Arbeitsstätte verlassen, um ihr Kind wegen der beruflichen Abwesenheit der Eltern fremder Obhut anzuvertrauen,
- auf Umwegen als Teilnehmer einer Fahrgemeinschaft nach oder von dem Ort der Tätigkeit.

Berufskrankheiten sind Krankheiten, die in der Berufskrankheiten-Verordnung bezeichnet sind und die sich Versicherte durch ihre versicherte Tätigkeit zuziehen.

Unter bestimmten Voraussetzungen werden im Einzelfall auch andere Krankheiten wie eine Berufskrankheit anerkannt.

4. Unfallanzeigen

Damit von Seiten des Unfallversicherungsträgers nach Eintritt eines Unfalls unverzüglich die notwendigen Maßnahmen eingeleitet werden können, schreibt das Gesetz vor, dass die Dienststellen jeden Arbeitsunfall in ihrem Bereich anzuzeigen haben, wenn durch den Unfall ein Bediensteter getötet oder durch erlittene Verletzungen ein Arztbesuch des Bediensteten erforderlich wird oder darüber hinaus weitere ursächlich durch den Unfall begründete Kosten entstehen.

Diese Vorschrift ist entsprechend auch für die Unfälle von Studierenden anzuwenden.

Entsprechend ist ein eingetretener Unfall unverzüglich mit der gesetzlich vorgeschriebenen Unfallanzeige durch den Geschäftsführenden Leiter der Organisationseinheit anzuzeigen. Folgende Verfahrensweise ist dabei zu beachten:

1. **Für Bedienstete (bei Beamten siehe Pkt. 2):** Nach erfolgter Unfalluntersuchung durch den Geschäftsführenden Leiter und den Sicherheitsbeauftragten der jeweiligen Organisationseinheit ist das Formular „Unfallanzeige für Bedienstete“ mit den Unterschriften des Geschäftsführenden Leiters der Organisationseinheit und des jeweiligen Sicherheitsbeauftragten über den Per-

sonalrat, der durch Unterschrift die Kenntnisnahme bestätigt, an die Abt. Arbeitssicherheit und Umweltschutz (K43) zu senden.

Für Studierende (außer Sportunfälle): Es ist wie bei Bediensteten zu verfahren, jedoch ist das Formular „Unfallanzeige für Studierende“ zu verwenden. Als Geschäftsführender Leiter zeichnet der Dekan der immatrikulierenden Fakultät. Die Beteiligung des Personalrates entfällt, und die Unfallanzeige wird direkt an die Abt. Arbeitssicherheit und Umweltschutz (K43) gesendet.

Für Studierende (bei Sportunfällen): Es ist wie bei Bediensteten zu verfahren, jedoch ist das Formular „Unfallanzeige für Studierende“ zu verwenden. Bei Unfällen von Studierenden, die sich im Rahmen der Sportausbildung ereignen, tritt entweder das Sportzentrum (SPOZ) oder das Institut für Sportwissenschaft (ISPW) in die Funktion des Unternehmers, d.h. es zeichnet entweder der Geschäftsführende Leiter des Sportzentrums (SPOZ) oder der Geschäftsführende Leiter des Institutes für Sportwissenschaft (ISPW). Die Beteiligung des Personalrates entfällt, und die Unfallanzeige wird direkt an die Abt. Arbeitssicherheit und Umweltschutz (K43) gesendet.

Handelt es sich bei dem Unfall um einen **Wegeunfall**, ist in allen Fällen zusätzlich zu der Unfallanzeige der Wegeunfallfragebogen auszufüllen und ebenfalls an K43 zu senden.

2. **Beamte** haben nur die Unfallanzeige des Landes Sachsen-Anhalt auszufüllen und diese über K43 an das Dezernat Personalwesen (K2) zu senden. Der Vordruck der Unfallkasse Sachsen-Anhalt entfällt für sie. Die Anerkennung eines Unfalls als Dienstunfall und die eventuelle Erstattung von Dienstunfallkosten erfolgt bei Beamten auf Antrag durch das Dezernat Personalwesen (K2).
3. Todesfälle sowie andere schwere Unfälle und Massenunfälle sind außerdem sofort telefonisch an die Abt. Arbeitssicherheit und Umweltschutz (K43) zu melden.
4. Zur Erfassung nicht meldepflichtiger Unfälle (Bagatellunfälle) sind die Vordrucke „Unfall-Erstanzeige“ zu verwenden. Diese „Unfall-Erstanzeigen“ sind in einfacher Ausfertigung mit den Unterschriften des Geschäftsführenden Leiters der Organisationseinheit und des jeweiligen Sicherheitsbeauftragten an die Abt. Arbeitssicherheit und Umweltschutz (K43) zu senden. Bei Studierenden ist hinsichtlich der Unterschriften gemäß Punkt 4.1. zu verfahren.
Erläuterung: Der Begriff „nicht meldepflichtiger Unfall“ bezieht sich auf die Meldung an die Unfallkasse Sachsen-Anhalt. Versicherungsschutz ist jedoch unter Hinweis auf die Abschnitte 1. bis 3. dieses Rundschreibens auch bei Bagatellverletzungen gegeben. Damit ist bei jedem Arbeitsunfall zumindest das Formular „Unfall-Erstanzeige“ auszufüllen. Dieses erleichtert im Falle eventuell später zu Tage tretender unfallbedingter Gesundheitsschäden die formelle Anerkennung als Arbeitsunfall (rückwirkender Versicherungsschutz), wenn durch dann anfallende Behandlungskosten der Unfall meldepflichtig wird.

Die Formulare zur Unfallanzeige, zum Wegeunfallfragebogen und zur Unfall-Erstanzeige können aus dem „Formularpool“ herunter geladen werden.

5. Einleitung besonderer Heilbehandlungsmaßnahmen

Für diejenigen Verletzungsfälle, die einer fachärztlichen oder besonderen unfallmedizinischen Versorgung bedürfen, haben die Unfallversicherungsträger alle Maßnahmen getroffen, um eine möglichst schnelle und sachgemäße Heilbehandlung sicherzustellen. Diesem Ziel dienen insbesondere:

- das Durchgangsarztverfahren,
- das besondere Verfahren bei Hals-, Nasen-, Ohren- oder Augenverletzungen und
- das Verletzungsartenverfahren.

5.1. Durchgangsarztverfahren

Ärzte und Unternehmer sind verpflichtet, verletzte Versicherte unverzüglich einem Durchgangsarzt (D-Arzt) vorzustellen. Die Vorstellung ist erforderlich bei eingetretener Arbeitsunfähigkeit oder bei einer voraussichtlichen Behandlungsbedürftigkeit von mehr als einer Woche. Durchgangsärzte sind von den Trägern der Unfallversicherung bestellte Fachärzte für Chirurgie, Unfallchirurgie oder Orthopädie mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen auf dem gesamten, die Behandlung von Unfallverletzten umfassenden Gebiet. Der Durchgangsarzt entscheidet, ob der Versicherte einer besonderen fachärztlichen oder unfallmedizinischen Versorgung bedarf (siehe Punkt 6.).

Die für die Stadt Magdeburg bestellten D-Ärzte sind der Homepage der Unfallkasse Sachsen-Anhalt zu entnehmen: www.uksa.de (Menüpunkt Service) oder telefonisch bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt zu erfragen: Tel.: (03923) 751-0.

5.2. Besonderes Verfahren bei Hals-, Nasen-, Ohren- oder Augenverletzungen

Dieses Verfahren sieht vor, dass Versicherte mit einer Hals-, Nasen-, Ohren- oder Augenverletzung unverzüglich durch einen Facharzt betreut werden müssen. Außerdem ist durch das Verfahren gewährleistet, dass in Fällen, in denen bestimmte Verletzungsarten vorliegen, stets eine besondere unfallmedizinische Betreuung erfolgt.

Arzt und Unternehmer sind verpflichtet, Versicherte mit einer Hals-, Nasen-, Ohren- oder Augenverletzung unverzüglich dem zuständigen Facharzt vorzustellen.

6. Sicherstellung der weiteren Heilbehandlung

6.1. H-Ärzte

Die Unfallversicherungsträger sind verpflichtet, neben D-Ärzten und Ärzten für Augen- und HNO-Krankheiten auch andere fachlich befähigte Ärzte an der besonderen Heilbehandlung zu beteiligen (H-Ärzte). Mit dieser Regelung wollte der Gesetzgeber den Kreis der an der Heilbehandlung zu beteiligenden Ärzte sinnvoll erweitern und die ärztliche Zulassung zur Unfallbehandlung „liberalisieren“. Die fachliche Befähigung liegt vor, wenn der Arzt besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem gesamten, die Behandlung von Unfallverletzten umfassenden Gebiet besitzt. H-Ärzte können allgemeine und unter bestimmten Bedingungen auch besondere Heilbehandlung durchführen.

Die für die Stadt Magdeburg bestellten H-Ärzte sind telefonisch bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt zu erfragen: Tel.: (03923) 751-0.

6.2. Verletzungsartenverfahren

Für das Verletzungsartenverfahren sind in einem Verzeichnis nach unfallmedizinischer Erfahrung besonders schwere, stationärer Heilbehandlung bedürftige Verletzungsarten, festgelegt. Versicherte mit einer solchen Verletzung werden in eigens ausgewählten und zugelassenen Krankenhäusern behandelt, damit ihnen die dort vorhandenen besonderen unfallmedizinischen Erfahrungen des ärztlichen und medizinischen Personals sowie die besonderen medizinisch-technischen Einrichtungen zugute kommen. Die zu bezeichnenden Krankenhäuser werden von den Unfallversicherungsträgern bestimmt.

Für die Stadt Magdeburg sind nachfolgend genannte Krankenhäuser mit der Durchführung der Betreuung nach dem Verletzungsartenverfahren beauftragt:

Klinikum Magdeburg
gemeinnützige GmbH
Birkenallee 34

39130 Magdeburg

Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.
Universitätsklinik für Unfallchirurgie
Leipziger Str. 44
39120 Magdeburg

7. Schlussbestimmungen

Dieses Rundschreiben tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig verlieren das B-Rundschreiben „Hinweise zur gesetzlichen Unfallversicherung (außer FME)“ vom 09.08.2001 und das B-Rundschreiben „Neue Formulare für Unfall- und BK-Anzeigen (außer FME)“ vom 02.08.2002 ihre Gültigkeit.

Alle verwendeten Bezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen wie in der männlichen Form.

Verantwortlich für die Ausfertigung: K43

Genehmigt durch das Rektorat: